

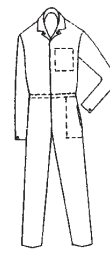
Nr. 090

Stand 11/2018

Arbeitsschutz Kompakt Schutzkleidung



Beispiele für Gebotszeichen:



Vor den Arbeiten:

- Technische und organisatorische Maßnahmen prüfen.
- Schutzkleidung entsprechend der Gefährdung und der Herstellerinformation auswählen.
- Nur gekennzeichnete Schutzkleidung verwenden (CE-Zeichen, Piktogramme).
- Schutzkleidung bereitstellen, die den Beschäftigten individuell passt.
- Schutzkleidung vor jeder Benutzung auf ordnungsgemäßen Zustand prüfen.
- Schutzkleidung bestimmungsgemäß unter Beachtung der Herstellerinformation verwenden (z. B. Maschinenschutzkleidung).
- Betriebsanweisungen mit Angaben zum sicheren Umgang erstellen.
- Beschäftigte im Umgang mit Schutzkleidung unterweisen (bei PSA, die gegen tödliche Risiken schützen, z. B. Chemikalienschutzanzüge, sind Unterweisungen durch praktische Übungen zu ergänzen).

Während der Arbeiten:

- Tragezeitbegrenzung von Schutzkleidung beachten (z. B. bei Wetterschutzkleidung, Chemikalienschutzanzüge, isolierende Hitzeschutzkleidung).
- PSA, die ihre Schutzwirkung verloren haben, sofort austauschen.

Nach den Arbeiten:

- Schutzkleidung in regelmäßigen Abständen reinigen. Dabei sind die Informationen des Herstellers über die Reinigungsmethode, Reinigungsmittel und Waschvorschriften zu beachten.
- Schutzkleidung stets trocken und nach Herstellerangaben sicher aufbewahren.
- Nur mit Materialien mit gleichen Eigenschaften reparieren (Herstellerhinweise beachten).
- Sachgerecht entsorgen, falls Instandsetzung bei Beschädigung nicht möglich ist.

Weitere Informationen:

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Regel 112-189 „Schutzkleidung“
- DGUV Information 212-013 „Hitzeschutzkleidung“
- DGUV Information 212-016 „Warnkleidung“
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit



Weitere Informationen finden Sie unter:
www.bghm.de

Alle nicht gesondert gekennzeichneten Bilder und Grafiken: BGHM